



Per Fax an 030 - 9014-3310

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin
Verwaltung
Turmstraße 91
10559 Berlin

Mein Zeichen:
220823.StAB.IBS

Ihr Zeichen:
STA 1451/2 E-3054-8

Düsseldorf, den 19.09.2022

Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin vom 23.08.2022 – Zuständigkeit(en) der Abteilungen 231 und 278, hier: Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Bescheidung meines obigen Antrags in Ihrem Schreiben vom 26.08.2022, hier eingegangen am 02.09.2022, erhebe ich hiermit

Widerspruch.

I.

1. In diesem Schreiben wird erklärt, die Zuständigkeiten der Abteilungen 231 und 278 seien in den Geschäftsverteilungsplänen der Staatsanwaltschaft aufgeführt, wobei ein Anspruch auf Auskünfte aus diesen Geschäftsverteilungsplänen aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin („IFG Berlin“) nicht bestehe. Die Geschäftsverteilungspläne in Rechtssachen, welche die Zuständigkeit für den Bereich der Strafverfolgung regeln, seien als justizielle Tätigkeiten dem Anwendungsbereich des IFG Berlin entzogen; dies ergebe sich aus einer Einzelrichter-Entscheidung des VG Berlin (Az. VG 2 K 33.19, Urteil vom 14.06.2021).

II.

Die erbetenen Angaben sind nach dem IFG Berlin zugänglich zu machen.



1.

Die erbetenen Angaben unterfallen dem IFG Berlin

2. Nach der Rechtsprechung ist der Begriff der „Verwaltungsaufgabe“, wie er auch in § 2 Abs. 2 S. 1 IFG Berlin gebraucht wird, weit auszulegen und umfasst die Verwaltung sowohl im formellen als auch im materiellen Sinne (vgl. z. B. OVG NRW, Az. 8 A 875/09, Urteil vom 07.10.2010, Rn. 33). Entscheidend ist, dass sich die Tätigkeit als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe – im Gegensatz zu Rechtsprechung und Rechtsetzung – darstellt (vgl. OVG NRW, Az. 8 A 1943/13, Urteil vom 06.05.2015, Rn. 42).
3. Demgegenüber wird vorliegend insofern ein extrem restriktives Verständnis des Begriffs der „Verwaltungsaufgabe“ angewandt, als bereits jegliche Angaben, die auch im Geschäftsverteilungsplan enthalten sind, die justizielle Tätigkeit der Behörde betreffen sollen. Dies ist erkennbar verfehlt. Gegenstand des Zugangsantrags sind vorliegend von vornherein keine justiziellen Akte, sondern bloße allgemeine Angaben zur Zuständigkeitsverteilung der Staatsanwaltschaft Berlin. Im übrigen gehören die Geschäftsverteilungspläne nicht zur justiziellen Tätigkeit der Staatsanwaltschaften, sondern regeln erst, wo – nachfolgend – justizielle Tätigkeit entfaltet wird. Es geht vorliegend um eine Frage der Organisation der Staatsanwaltschaft Berlin, mithin um die ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 IFG Berlin. Solche Angaben werden von anderen Behörden sogar standardmäßig veröffentlicht.

2.

Das Urteil VG Berlin, VG 2 K 33.19 schließt einen Zugang zu allgemeinen Auskünften betreffend die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeitsverteilung nicht aus

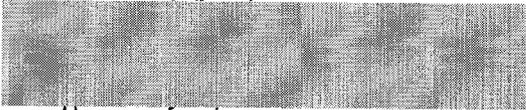
4. Auch die erwähnte Einzelrichter-Entscheidung des VG Berlin i.S. VG 2 K 33.19 steht einem Zugang nicht entgegen. Sie ist vorliegend schon dem Grunde nach nicht einschlägig, denn sie betrifft die Einsicht in die Geschäftsverteilungspläne in Rechtssachen (vgl. Urteil, S. 5, Ziffer 3.). Hierum geht es vorliegend bereits nicht.
5. Davon abgesehen, ist diese Entscheidung auch inhaltlich erkennbar verfehlt. Dies ist bereits unschwer an der ersichtlich nicht tragfähigen Bezugnahme der Entscheidung auf das Urteil des BVerwG i.S. 7 C 23.17 zu erkennen. In dem letztgenannten Verfahren hatte der Kläger aufgrund des IFG des Bundes Zugang zu verschiedenen Dokumenten aus der Akte eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts wegen Verdachts des Landesverrats beansprucht, u. a. zu einer ministeriellen Weisung, zu Schriftverkehr und einem Gutachten. Das BVerwG hatte hierzu befunden, dass die im Rahmen der justiziellen Tätigkeit beim Generalbundesanwalt angefallenen Aktenbestandteile dem Anwendungsbereich des IFG entzogen seien (Az. 7 C 23.17, Urteil vom 28.02.2019, Rn.



17). Das BVerwG hat in seiner Entscheidung weder über staatsanwaltschaftliche Geschäftsverteilungspläne befunden, noch über allgemeine Auskünfte betreffend die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeitsverteilung wie sie vorliegend beansprucht werden. Schon gar nicht gibt die Entscheidung auch nur irgendeinen Anhaltspunkt für einen derart weitreichenden Zugangsausschluss, wie ihn das Einzelrichter-Urteil VG 2 K 33.19 ausgesprochen hat. Dieses wird schon deshalb im Zweifel keinen Bestand haben.

Der Zugangsantrag vom 23.08.2022 wird bekräftigt. Die erbetenen Angaben unterfallen dem IFG Berlin und sind antragsgemäß zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz